

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.
	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.					
Juny 10	27	4,2	27	4,3	27	5,2	—	14	—	16	—	15	Regen	trüb	trüb
11	27	6,2	27	6,6	27	7,0	—	14	—	19	—	17	schön	schön	trüb
12	27	7,2	27	7,2	27	6,8	—	15	—	20	—	16	schön	schön	heiter
13	27	6,3	27	5,8	27	6,3	—	14	—	19	—	15	nebl.	wolk.	schön
14	27	6,6	27	6,7	27	6,1	—	13	—	19	—	17	schön	schön	heiter
15	27	6,1	27	5,7	27	5,3	—	14	—	20	—	19	heiter	schön	schön
16	27	5,3	27	5,0	27	4,8	—	14	—	21	—	19	schön	schön	f. heiter

An die gesammten wirklichen Herrn Mitglieder der k. k. Ackerbau- und nützlichen Künste = Gesellschaft in Krain.

Se. des Herrn Landesgouverneurs Grafen von Smeerts = Spork Excell. als jeweiliger Protektor der k. k. Ackerbau = und der nützlichen Künste Gesellschaft in Krain haben auf den 1ten des kommenden Monaths July um 10 Uhr Vormittag in den, im hiesigen Lizeal = Gebäude befindlichen Gesellschafts = Saal unter Hochdero Vorsiz eine allgemeine Versammlung gesammter wirklichen Herrn Mitglieder benannter Gesellschaft zu bestimmen geruhet, um in dieser einen Entwurf zu denen Gesellschafts = Statuten zur Prüfung in Vortrag zu bringen.

Der Unterzeichnete beauftragt dieses denen Herrn Gesellschaftsmitgliedern zur Kenntniß zu bringen, giebt sich demnach die Ehre gesammte wirkliche Herrn Mitglieder auf benanntem Tag, Ort und Stunde zur fräglichen Versammlung höflichst einzuladen. Laibach am 17. Juny 1819.

Joh. v. Sandin,
provis. Gesellschafts = Vorsteher.

Subernial Verlautbarungen.

C o n v e n t i o n

zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc., und Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen, König von Pohlen etc. In Folge der Stipulationen des Tractats vom 3. May (21. April) 1815, den Handel der zu Pohlen, so wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend.

Unterzeichnet zu St. Petersburg den 17. (5.) August 1818, in den Ratificationen ausgetauscht den 21. (9.) November 1818.

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und der Kaiser von Rußland, König von Pohlen, entschlossen, den Stipulationen des am 3ten May (21. April) 1815 zu Wien unterzeichneten Tractats in Bezug auf Handel und Kunstfleiß der Pohlischen Provinzen (nach ihren Gränzen vom Jahre 1772) jene Bestimmtheit zu geben, welche dieser Gegenstand ihrer gemeinschaftlichen Sorgfalt für das Interesse und die Wohlfahrt ihrer beiderseitigen Untertanen dringend fordert, sind übereingekommen, alle Maßnahmen, welche zur Erreichung eines so erwünschten Zweckes beizutragen geeignet sind, mittelst einer nachträglich übereinkunft festzusetzen. Zu diesem Ende haben gedachte Majestäten beauftragt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Herrn Ludwig Freiherrn von Ledebekern, Ritter des königl. Ungarischen St.

Stephan-Ordens, des Ordens von der eisernen Krone zweyter Classe, des St. Wladimir-Ordens dritter Classe, und mehrerer anderer Orden, Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät Hofrath, dann außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen, König von Pohlen; und vermög der ihm zugestandenen Befugniß der Substitution:

Den Herrn Franz Schaschek von Meziburg, Ritter des kaiserl. Leopold-Ordens, und Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät Suberniath; und Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, König von Pohlen, den Herrn Peter Dubril, Ihren wirklichen Staatsrath, Ritter des St. Annen-Ordens erster Classe, des St. Wladimir-Ordens dritter Classe, und des Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem;

welche Bevollmächtigte nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten sich über nachstehende Artikel vereinigt haben:

I. Artikel. Die freye Schifffahrt auf den Flüssen bis zu ihrer Mündung in das Meer, Strom-aufwärts sowohl als Strom-abwärts, und die freye Benutzung der Häfen, welche im XXIV. Artikel des zu Wien zwischen Oesterreich und Rußland am 3. May (2sten April) 1815 abgeschlossenen Tractats festgesetzt worden, erstreckt sich, so weit dieser Grundsatz die zu den Staaten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Kaisers von Rußland gehörenden Länder betrifft, auf alle jene Ströme und Flüsse, welche in dem Gebieth des alten Königreichs Pohlen (vom Jahre 1772) ihren Ursprung haben; so wie auf jene, die dasselbe durchschneiden oder es berühren, und welche durch Canäle oder durch Zuflammenfluß mit andern Strömen sich in das Meer ergießen.

II. Artikel. Die Beschißung der so bezeichneten Ströme und Flüsse bis zu ihrer Ergießung in das Meer, Strom-aufwärts sowohl als abwärts, und die Besichtigung der Häfen, nach obiger Bestimmung, sollen in der Art frey seyn, daß sie keinem Unterthan der beyden hohen Mächte untersagt werden können.

III. Artikel. Die vorstehenden Grundsätze finden ihre Anwendung

- a) auf die jetzt wirklich schon vorhandenen und auch künftig zu erbauenden Canäle;
- b) auf alle Flüsse, welche jetzt wirklich schon schiffbar sind, oder es künftig werden dürfen; und welche ihren Lauf zwischen der östlichen Gränze des alten Pohlens, der Duna, dem Dniepr, dem Dniestr und dem Pruth haben.

IV. Artikel. Das Recht, den Treppelweg zum Schiffziehen an beyden Ufern der im I. und III. Artikel angedeuteten Flüsse, Ströme und Canäle zu benützen, so wie jenes, an beyden Ufern zu landen oder anzulegen, steht allen Unterthanen der beyden hohen contrahirenden Theile ohne Unterschied oder Ausnahme zu.

V. Artikel. Um den Genuß und die Ausübung dieser Befugniß in ihrem vollen Umfange zu gewährleisten, und alles entfernt zu halten, was der freyen Beschißung und Abfließung auf allen Strömen, Flüssen und Canälen zum Hinderniß gereichen könnte, wird festgesetzt:

- a) daß von beyden Mächten überall, wo es nöthig und thunlich befunden wird, Treppelwege zum Schiffziehen angeleget, und Sorge getragen werden soll, selbe in gutem Stande zu erhalten.

- b) Daß an jedem Ufer überall, wo der Grund nicht zum Landbau oder zu Wohnungen benützt wird, eine Strecke Landes von 15 pohlischen Ellen in der Breite unabänderlich zum Anlanden bestimmt seyn soll, ohne daß von den Handeltreibenden deswegen irgend eine Einrichtung eingefordert werden kann.

VI. Artikel. Die bestehenden Verordnungen für Polizen und Schifffahrt, wie auch jene, welche, ohne eine Abgabe einzuführen, bloß zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt künftig erlassen werden dürften, sollen von den beyderseitigen Unterthanen auf gleiche Weise beobachtet, und zu dem Ende den betreffenden Consuln mitgetheilet werden.

VII. Artikel. Die gegenseitigen Unterthanen, welche an dem Vorrechte der freyen Schifffahrt auf den Flüssen und Canälen Theil nehmen, sollen bey ihren Nachbarn der nämlichen Rechte genießen, welche den einheimischen Handelsleuten zustehen; und da sie verpflichtet sind, die in jedem Lande für Polizen und Schifffahrt bestehenden Verordnungen genau zu beobachten, sollen sie in Rücksicht auf die zu entrichtenden Gebühren vollkommen gleich mit den Eingebornen behandelt werden.

VIII. Artikel. Um die Freyheit der Schifffahrt noch mehr zu sichern, stellen die hohen abschließenden Theile den allgemeinen Grundsatz auf, daß die gegenseitigen Unterthanen in keinem Falle für die Benutzung sowohl der natürlichen als künstlichen Wasserwege höheren Auflagen und Kosten unterworfen seyn sollen, als die eingebornen Beschliffer.

IX. Artikel. Da Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich von der Schifffahrt auf den Flüssen des alten Pohlens keine Abgabe erheben, und auch nicht gesinnt sind eine solche aufzulegen, so werden Seine Majestät der Kaiser aber Neußen Ihrer Seite auf dem Zug von Oesterreichischen Fahrzeugen keine Abgabe erheben lassen, außer wenn sie durch den Canal der Muchawiza schiffen, oder von den Ufern des Zug im Russischen Gebieth abgegangen wären.

X. Artikel. Der im VIII. Artikel ausgesprochene Grundsatz soll auch für alle innerhalb der oben bezeichneten Ausdehnung künftig anzulegenden Canäle Gültigkeit haben.

XI. Artikel. Die Schifffahrt auf der Weichsel, in so weit ihre Ufer den beyden hohen abschließenden Theilen angehören, wird von aller Abgabe frey erklärt.

XII. Artikel. Um dem Handelsverkehr zwischen Brody und Odessa, und umgekehrt, mehr Lebhaftigkeit zu verschaffen, haben sich die beyden hohen contrahirenden Theile, in Gemäßheit der XXVIII. Artikels des zu Wien am 3. May (21. April) 1815 unterzeichneten Tractats, über eine besondere Vorschrift für den Durchfuhrhandel zwischen diesen beyden Städten vereinigt, welche dem gegenwärtigen Artikel angehängt ist *), und vom 23. (1. September) laufenden Jahres an gerechnet, in Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden wird. Diese Vorschrift wird als die alleinige Richtschnur für diesen Transithandel zu gelten haben, und in so ferne selbe insbesondere diesen Handel zwischen Brody und Odessa, und umgekehrt, betrifft, soll sie nur durch gemeinschaftliches Einverständnis abgeändert werden können.

XIII. Artikel. Unabhängig von der im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmung haben die beyden hohen contrahirenden Theile zugleich über die Einrichtung des Durchfuhrhandels auf andern Punkten Ihrer gegenseitigen Staaten eine Verabredung treffen wollen.

In Folge dessen sind Sie übereingekommen, beyderseitig allen Ihren Unterthanen die Befugniß zum Durchfuhrhandel, und zwar mit allen in- und ausländischen, und sogar solchen Waaren, deren Einfuhr verboten ist, Schießpulver ausgenommen, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen zu bewilligen.

XIV. Artikel. Alle jene, denen Kraft des vorstehenden Artikels das Recht zusteht, Durchfuhrhandel zu treiben, können gegen Vorweisung eines Passes ihrer Regierung, oder ihrer Kreis- und Districts- Behörden, oder auch nur ihrer Ortsobrigkeit, wenn nämlich jene Behörden zu entfernt wären, mit den in der Durchfuhr erlaubten Waaren über die Grenzen ein- und austreten, über die Transito-Güter, sie mögen ihr Eigenthum oder ihnen bloß anvertrauet seyn, ohne Dazwischenkunft irgend eines Dritten, die vorschriftsmäßigen Waaren-Erklärungen einlegen, die Güter expediren, oder selbst verfrachten, sie begleiten, sie niederlegen, oder auf ein neues weiter versenden, und endlich mit oder ohne Rückfracht zurückkehren.

XV. Artikel. Durchfuhr-Güter können über jedes gegenseitige Haupt-Gränz-Zollamt ein- und ausgeführt werden.

XVI. Artikel. Die Durchfuhr-Gebühren werden in Oesterreich nach dem im Jahre 1807 neu aufgelegten Transito-Zoll-Tariff vom Jahre 1788 eingehoben, und im Königreiche Pohlen sollen eben diese Abgaben als das Maximum der Durchfuhr-Zölle angenommen werden. Sie sollen nur Ein Mahl von Waaren jeder Art erhoben werden, welche durch die Oesterreichischen Staaten in die der Herrschaft Sr. Majestät des Kaisers oder Neußen unterworfenen Provinzen gehen, oder welche aus diesen Provinzen in andere Länder ausgeführt werden. In gleicher Weise soll von allen aus Oesterreichischen Provinzen kommenden, oder in diese aus fremden Ländern geführten Waaren bey ihrem Durchgang durch das Königreich Pohlen die Transito-Gebühr auch nur Einmahl erhoben werden.

Die hier oben bezeichneten Abgaben sollen niemahls und in keinem Falle für die Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile ohne vorheriges Einverständnis erhoben werden.

*) Wir werden dieselbe in der nächsten Nummer dieses Blattes nachtragen.

Von Durchfuhr - Gebühren frey sind die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes aus den Landestheilen des jetzigen Königreichs Pohlen, welche bey ihrer Durchfuhr durch Oesterreichisch - Pohlische Provinzen nach andern Theilen des nämlichen Königreichs zurückgehen; eben so die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes aus Provinzen der kaiserl. Russischen Herrschaft, welche durch Oesterreichisch - Pohlische Provinzen in das jetzige Königreich Pohlen eingeführt werden, und vice versa. Anderer Seits sind die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbfleißes aus Oesterreichisch - Pohlischen Landestheilen, welche durch das Königreich Pohlen geführt werden um nach andern Theilen des Oesterreichischen Pohls zurückzugehen, oder welche nach Pohlischen Provinzen bestimmt sind, die einer dritten Macht angehören, von Durchfuhrszöden befreyt. Sie sollen mit Ausfuhrzeugnissen ihrer Mauthämter versehen seyn, welche den Ort der Absendung und jenen ihrer Bestimmung enthalten.

Wenn einer oder der andere der hohen abschließenden Theile zu Gunsten einer fremden Macht die Abgaben, welche für diesen Durchfuhrhandel als Maßstab gelten, sey es für den Durchfuhrhandel überhaupt, sey es für gewisse Waaren insbesondere herabsetzen sollte, haben die gegenseitigen Unterthanen der hohen abschließenden Theile aller der Vortheile zu genießen, welche den am meisten begünstigten Mächten zugesandt werden.

XVII. Artikel. Außer den im vorsehenden Artikel bezeichneten Durchfuhr - Gebühren, und außer den Wag -, Zettelgeldern, dann den Quittungs -, Plombirungs- und Stempelgebühren, endlich den Brücken- und Weggeldern soll keine Art von Gebühr entrichtet werden. Die Nebengebühren, welche bisher im Königreiche Pohlen unter der Benennung Tantième, Uebertrag, Accidens, Visa, Agio üblich waren, und alle andere dieser Art sollen abgeschafft werden.

XVIII. Artikel. Um den Durchfuhrhandel so viel möglich zu begünstigen, und zugleich den Utertschleif in Hinsicht der Consumo - Gebühren zu verhärten; um ferner den heimischen Kunstfleiß von den Nachtheilen zu bewahren, welche aus der Einbringung und dem Verkauf verbotener Waaren entstehen, sollen die Eigenthümer, Commissionäre und Fuhrleute gehalten seyn, bey den Grenz - Zollämtern eine umständliche Erklärung der Waaren einzulegen, und letztere, wenn es nöthig erachtet werden sollte, der Beschau zu unterziehen. Sie sollen verbunden seyn, für erlaubte Waaren den Betrag der Einfuhrs - Gebühren, und für die verbotenen Schzig vom Hundert ihres Werthes (nach einer Schätzung, für welche das Verfahren zu seiner Zeit durch die beyderseitigen Finanz - Verwaltungen bestimmt werden wird) zu deponiren. Die Einlage dieser Summe muß in baarem Gelde oder vermittelt Verbürgung eines creditfähigen Unterthans des Landes geschehen. Beym Ausgang der Waaren soll ohne allen Nachschub der Mehrbetrag der eingesetzten Summe, nach Abzug der Durchfuhrs - Gebühren zurückgezahlt, oder die Bürgschaft zurückgestellt werden.

XIX. Artikel. Die gegenseitigen Finanz - Verwaltungen werden die Strafen festsetzen, welchen diejenigen unterworfen werden sollen, die sich eines Waarenuntertriebes schuldig machen, und werden zur Herstellung und Sicherung der Controle über die Durchfuhrs - Güter die geeigneten Maßregeln treffen. Diese Maßregeln sollen aber von der Art seyn, daß den Kaufleuten und Eigenthümern wegen Verzögerung noch irgend welche Unkosten daraus erwachsen.

XX. Artikel. Durchfuhrs - Güter können zu jeder Zeit während der Durchfuhr im Großen verkauft werden. Ein solcher Verkauf ändert jedoch nicht ihre Natur, und sie können nicht auf Durchfuhrs - Güter zu seyn. Die für die Einfuhr nicht verbotenen Transit - Güter können ihre Eigenschaft verändern, und zu Warschau, so wie an allen Orten, wo die Zollverordnungen es in der Folge gestatten dürften, in Consumo - Waaren verwandelt und als solche veräußert werden. Jedoch haben sich die Eigenthümer solcher Waaren oder ihre Commissionäre hierbey nach den in jedem Reiche bestehenden Zollgesetzen zu benehmen.

XXI. Artikel. Da die Schiffahrt und Flößung auf dem Sen und dem Bug, und die Ladung der Schiffe von dem gähen Steigen und Fallen ihres reißenden und veränderlichen Gewässers abhänzig sind, so ist man zur Erleichterung des Durchfuhrhandels übereingekommen, daß Transit - Güter, wenn sie auf den genannten Flüssen Strom - abwärts

verschifft und verköhlt werden, bey den beyderseitigen Zollämtern zwar angemeldet, und die üblichen Waarenerklärungen zwar eingelegt, dagegen die eigentliche zollamtliche Behandlung und Expedition derselben, und zwar am Sanfflusse Galizischer Seits erst zu Schwatowice, Königlich Pohnischer Seits aber erst zu Zawichost an der Weichsel, und endlich am Bugflusse erst zu Nowidwor bey Wolin Statt finden soll. Hätten die Eigenthümer, Commissionäre oder Conducteurs die Absicht, unter Wegs noch Zuladungen zu machen, so müssen sie diesen Umstand in der Waarenerklärung anzeigen, damit an den Orten, wo die zollamtliche Behandlung Platz zu nehmen hat, nach Unterschied des Ursprungs der unter Wegs zugeladenen Güter der Durchfuhr- oder Austrittszoll eingehoben werden könne.

Die Anwendung dieser Maßregeln findet jedoch bey jenen Fahrzeugen nicht Statt, welche die genannten Flüsse Strom-aufwärts fahren. Diese bleiben den gewöhnlichen Zollvorschriften unterworfen.

So weit endlich die gegenseitigen Ufer an den genannten beyden Flüssen und an der Weichsel nicht zu einer und derselben Provinz und Landeshoheit gehören, soll für die darauf verschifften oder verköhlten Grund- und Industrial-Erzeugnisse Pohnischen Ursprungs kein Transito-Zoll abgenommen werden.

XXII. Artikel. Zur Vermeidung alles Aufenthalts bey den gegenseitigen Zollämtern haben diese ihre Amtshandlung Tag für Tag von Sonnenaufgang bis Mittag, und von zwey Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang fortzusetzen.

Diese Amtshandlung hat bey Zollämtern, welche an schiffbaren Flüssen aufgestellt sind, auch sogar an Sonn- und Feiertagen fortzubauern.

Die Transito-Transporte werden nach der Ordnung ihres Eintreffens in die zollamtliche Behandlung zu nehmen seyn.

Die Zollämter werden jeden Verzug und Aufenthalt, welchen sie verursachen, zu verantworten, und jeden daraus entstandenen Schaden, welchen Schiffer und Fuhrleute ordnungsmäßig darthun werden, zu ersetzen haben.

XXIII. Artikel. Das Militäre ist durchaus nicht befugt, sich in die Amtshandlungen der Zollämter zu mischen; ausgenommen, seine Unterstützung (Assistenz) würde von den Zollämtern, welche dann dafür verantwortlich bleiben, nachgesucht; diese seine Dazwischenkunft hat jedoch aufzuhören, so bald die zollamtliche Behandlung zu Stande gekommen ist.

XXIV. Artikel. Alle jene, welche Durchfuhrhandel treiben, sollen sich außer des allgemeinen Schutzes der Gesetze noch des unmittelbaren Schutzes der Behörden zu erfreuen haben. Sollte Einer mit Tod abgehen ohne über die Durchfuhr-Güter, Fahrzeuge oder Fuhrwerke eine Verfügung getroffen zu haben, und dieselben unter die Obhut der Behörden genommen worden seyn, so sollen die Erben, welche sich als solche mit Zeugnissen der Gerichts-Behörden des verstorbenen Eigenthümers ausweisen, in den Besitz dieser Gegenstände zu jeder Zeit und unter allen Umständen, ohne andern Abzug oder Unkosten, als welche die Aufbewahrung derselben verursacht hätte, gesetzt werden.

XXV. Artikel. Um, nach Maßgabe des XXIX. Artikels des zu Wien abgeschlossenen Tractats vom 3. May (21 April) 1815, sowohl den Einfuhr- als Ausfuhrhandel zwischen sämtlichen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie und jenen Ländern, die das Russische Reich ausmachen, mit Inbegriff des Königreichs Pohlen, zu erleichtern, sind Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Pohlen, dahin überein gekommen, ihre gegenseitigen Unterthanen an allen Handelsvortheilen, welche sie andern Staaten einräumen dürften, Theil nehmen zu lassen, ohne jedoch darunter jene einzelnen Ausnahmen oder Begünstigungen zu begreifen, die durch besondere Verträge festgesetzt worden wären.

Da das neue, dem gegenwärtigen Vertrag entsprechende Verwaltungs-System, welches Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, in Bezug auf die Einfuhr ausländischer Natur und Kunstzeugnisse in ihren Staaten einführen werden, nicht sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden kann, so haben Se. Majestät schon vermahlen und bis die Bekanntmachung des neuen Zoll-Tariffs erfolgen kann, gestattet, daß vom 13. (1.) September laufenden Jahres angefangen alle jene Waaren, deren Einfuhr ins Russische Reich durch den allgemeinen Zoll-Tariff von 1816 nicht verboten ist, auch auf

der Landgränze zwischen Oesterreich und Rußland über wirkliche Hauptzollämter ungehindert eingeführt werden dürfen. Es sollen auf den Russischen Zollämtern die im besagten Tariff festgesetzten Gebühren und auf jenen des Königreichs Pohlen die gegenwärtig dort üblichen erhoben werden.

XXVI Artikel. Um jenen Bestimmungen des XXIX. Artikels des Wiener Tractats, welche zum Zwecke haben, den Neckereyen und Mißbräuchen auf den gegenseitigen Zollämtern vorzubeugen, Erfolg und Wirkung zu sichern, sind beyde hohe contrahirende Theile überein gekommen, in ihren allgemeinen Zollverordnungen den Grundsätzen Anwendung zu geben, welche von ihren Bevollmächtigten verabredet, und in einer beiderseits, von ihnen unterzeichneten Uebersicht, insammen gestellt worden sind.

XXVII. Artikel. Zur Vollziehung des X. Artikels des zu Wien abgeschlossenen Tractats, der auf die freye Stadt Krakau Bezug hat, sind die hohen contrahirenden Theile überein gekommen, auf die Einwohner dieser Stadt und ihres Gebietes alle Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, in so weit sie ihrer Natur nach auf dieselben anwendbar sind, auszudehnen. Diesem Grundtaze gemäß sollen alle Einwohner der freyen Stadt Krakau und ihres Gebietes der nämlichen Handelsvortheile und derselben Befreyungen genießen, welche gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen beider hohen abschließenden Theile zusichert. Sie sollen im Oesterreichischen Staatsgebiete auf gleichen Fuß mit den Russischen Unterthanen, und in den Ländern des Russischen Staatsgebietes auf gleichen Fuß mit den Oesterreichischen Unterthanen behandelt werden; wohl verstanden, daß auch sie ihrer Seite sich den Verpflichtungen zu unterziehen haben, welche gegenwärtige Uebereinkunft den beyderseitigen Unterthanen auferlet.

XXVIII. Artikel. Diese Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen innerhalb zweyer Monathe, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, allhier ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet, und ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu St. Petersburg den 17. (5.) August 1818.

Unterzeichnet:

Franz Schafschek v. Mezibury.
(l. S.)

Peter v. Dubrif.
(r. S.)

Erkenntniß des kais. r. östl. russischen Landes-Suberaniums zu Laibach. (1)
Die krainerischen Lokalgebühren für die im Karlsstädter Kreise erzeugten Weine bey der Einfuhr nach Krain werden herabgesetzt.

Gemäß einer von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzley getroffenen Bestimmung werden die im Karlsstädter Kreise erzeugten Weine bey ihrer Einfuhr nach Krain statt der bisher hierfür abgenommenen, in dem vollen Weinausschlage pr. 3 fl. 30 kr., der Posttaxe mit 30 kr., und der Weinimposition pr. 40 kr., zusammen mit 2 fl. 40 kr. pr. n. östl. Eimer bestandenen Gebühren für die Zukunft nur mehr der krainerischen Kantale Weinimpositionsgelühr mit Vierzig Kreuzern, dann dem krainerischen Provinzial-Weinausschlage mit Fünf und Vierzig Kreuzern, zusammen mit Einem Gulden 25 kr. pr. n. östl. Eimer unterzogen werden.

Diese hohe Anordnung tritt mit 1. Julius d. J. auf jener ganzen Linie in Wirksamkeit, auf welcher der Karlsstädter Kreis mit der Provinz Krain zusammenstoßt, daher werden die oben angeedeuteten Weineinfuhrgebühren auf allen zwischen Jesenitz und Wabenfeld gelegenen Weinimpositions- und Weinausschlagsämtern, als Jesenitz, Wöttsling, Gräble, Freythurn, Weinitz, Pölland, Brod, Obergraß und Wabenfeld zu entrichten seyn.

Da es jedoch in Ansehung der Weineinfuhr aus dem übrigen grundherrscherfreyen Kroatien und aus Hungarn bey der bisherigen Beobachtung und Beschränkung noch fortan zu verbleiben hat, so wird sich Jedermann, welcher einem im Karlsstädter Kreise erzeugten Wein nach Krain einzuführen Willens ist, mit einem von dem betreffenden Bezirks-Commissariate ausgefertigten Ursprungsattestate über die wirklich im Karlsstädter Kreise erfolgte Erzeugung bey demjenigen Weinimpositions- und Weinausschlagsamte, durch welches die Einfuhr geschieht, auszuweisen haben, widrigenfalls er mit

der Entrichtung der herabgesetzten krainerischen Lokalgebühren nicht begünstigt werden könnte. Dagegen bleiben die Weine des Karlsstädter Kreises für die Zukunft bey der Einfuhr nach Krain von jeder andern Beschränkung, und von Erwirkung der Einsubrosbewilligungen oder Passertheilungen befreyt.

Uebrigens haben die auf die Uebereccetzung des Bankal = Weinimpositions = und Provinzial = Weinausschlagsgesetzes bestimmten Strafen unverändert fortzubestehen.

Laibach am 4. Juny 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernialrath.

N a c h r i c h t. (1)

Für die Verarbeitung des ungerösteten Flachses und Hanfes ist eine von dem Direktor des k. Conservatoriums der Künste und Gewerbe zu Paris Herrn Christian erfundene, von ihm selbst mit vieler Sorgfalt gefertigte Flachs Brechmaschine beigebracht, und in der Modeliensammlung des k. k. polytechnischen Instituts in Wien aufgestellt worden, allwo selbe von den Oekonomen und Künstlern zur Beurtheilung und Nachahmung in Augenschein genommen werden kann; wobei zugleich auf die in dem kürzlich erschienenen Archive für Flachsveredlung befindliche Beschreibung und Zeichnung dieser Maschine hingewiesen wird.

Laibach am 21. Juny 1819.

Anton Schrei,
k. k. Subern. Sekretär.

E d i k t. (2)

Da durch die von S. Majestät mit höchster Entschließung vom 25ten April, und obersten Justizstelle Intimat vom 15ten May d. J. bewilligte Uebersetzung des bisherigen landesfürstlichen Bannrichters in Obersteyer Alois Wühlstein zu Leoben zum landesfürstlichen Bannrichter in Untersteyer zu Grätz, die Bannrichtersstelle in Obersteyer zu Leoben mit dem Gehalte von 1200 fl. in Erledigung gekommen ist.

So wird zur Besetzung der obersteyerischen Bannrichtersstelle in Leoben hiemit der Konkurs mit dem Besaysge ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich um diese Stelle in Competenz zu setzen gedenken, ihre Besuche belest, mit den Beweisen ihrer Wahlfähigkeit im Kriminalfache, ihrer besitzenden Kenntniße, und bisherigen Dienstleistung nebst Tauschein und Moralitäts = Zeugnisse längstens bis Ende Juny d. J. bey diesem Obergerichte einzureichen haben.

Klagenfurt den 24ten May 1819.

J. Graf v. Enzenberg,
Präsident.

Johann Michael Steffa,

In. Desf. Appellationsrath.

M. Edler v. Rath,

In. Desferr. Appellationsrath.

J. H. G. v. Romani,
Secretär.

Eirkulare des kais. königl. Jährlichen Suberniums. (2)

Ein in dem Zirkulare vom 10. April l. J. Zahl 4260 wegen Aufhebung des Pferde = Austriebs = Verboths und Bestimmung der Zollsätze unterlaufener Druckfehler wird berichtet.

In dem hierortigen Zirkulare vom 10. April l. J. Zahl 4260 wegen Aufhebung des Pferde = Austriebs = Verboths und Bestimmung der Zollsätze ist in dem Abzuge sub Litt. a) der Termin der Wirksamkeit dieser Bestimmung durch einen Druckfehler mit 1. März l. J. angegeben worden.

Man findet daher diesen Druckfehler dahin zu berichtigen, daß es in dem besagten Abzuge heißen soll, daß der ungehinderte Pferde = Austrieb und die a. h. ausgesprochenen Zollsätze vom 1. May d. J. angefangen an allen Gränzen der österrichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit treten.

Laibach am 28. May 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Landes = Gouverneur.

Leop. Freyh. v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Zufolge einer hohen gub. Verordnung vom 10. d. dieses No. 7217. wird am 30. dieses früh um 9 Uhr bei dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidlieferung für das k. k. Bergamt zu Idria für das 4te Militär-Quartal 1819 mittelst Versteigerung an den Mindestbiethenden überlassen werden.

Der Bedarf besteht in

1600 Megen Weizen,
2000 Megen Korn,
700 Megen Kukuruz.

Die Lixitationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 16. Juny 1819.

In Folge hoher gub. Verordnung vom 11. d. No. 7175 wird zur Beschaffung des für die öffentlichen Kanzleyen für die künftigen Wintermonathe erforderlichen Brennholzes eine öffentliche Lixitation am 30. d. früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach abgehalten werden.

Es werden hiezu alle Lieferungslustige mit dem Beyfage hiemit eingeladen, daß die Lixitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. von 9 bis 12 Uhr Früh, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dieser Amtskanzley können eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 16. Juny 1819.

Lixitations-Ankündigung. (1)

In Gemäßheit des hohen gub. Decrets vom 4. und Erhalt 12. Juny l. J. S. 3. 6737 treten die mit Michael Demscher und Mathias Lantschitsch bestehenden Kontrakte über die Verpachtung der zwey zur Kammeral-Herrschaft Idria gehörigen Dominikal Mahlmühlen am Nicova-Bachs und am Fluß Idria mit Ende des künftigen Monathe July außer Kraft.

Daher wird in Folge obigen hohen Erlases abermahl eine neuerliche Versteigerung der gedachten zween Mahlmühlen auf ein Jahr lang Statt finden, zu welcher Versteigerung der 15. July l. J. um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden, wozu die Versteigerungslustigen am gedachten Tage und Stunde in das hiesige k. k. Kreisamt Laibach mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Bedingnisse und Modalsäten dieser Versteigerung, (welche die nämlichen bleiben, die schon im J. 1818 bestanden) täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier in dem k. k. Kreisamte eingesehen werden können.

K. k. Kreisamt Laibach am 14. Juny 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Kaspar Candutsch, Vermögensverwalters der Kab. respectiv Anton Domianitschen Konkursverhandlung zur öffentlichen Feilbiethung des vorhin zum fürstlich Auersbergischen Fideicommiss, nunmehr aber zu dieser Kridamassa gehörigen, nächst Kallenberg liegenden, gerichtlich auf 5473 fl. 57 fr. geschätzten Dominikal Obtergartens sammt An- und Zugehör zwey Termine, als nämlich der erste auf den zwölften July, der zweite aber auf den neunten August w. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfage festgesetzt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten, noch zweiten Tagssagung um ihren Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bis nach der verfaßten Classification, und ausgetragenen Vorechte aufbewahrt werden würde; dessen die allälligen Kauflustigen mit der Bemerkung mittels dieser öffentlichen Auschrift verständiget werden, daß sie an den obbemeldten Terminen zu dieser Feilbiethung vor Gericht erscheinen, inzwischen aber die diesfälligen Lixitations-Bedingnisse entweder bei der diesseitigen Registratur, oder bei dem Massaverwalter Kaspar Candutsch einsehen können.

Laibach den 28. Mat 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

F o r t e p i a n o ' s z u v e r k a u f e n .

Der Unterzeichnete hat die Ehre, anzuzeigen, daß bei ihm nicht nur ein im neuesten Geschmack mit Bronze verziertes, solid gearbeitetes sechs-oftabiges Fortepiano von geschliffenem Ruchholz mit den gewöhnlichen Mutationen, überdies mit einem neu angebrachten Flötenwerk versehen, und von hiesigen Kunstfreunden als gut anerkannt — zu verkaufen sey, sondern daß derselbe auch noch ein anderes, einfacher gearbeitetes, nebst mehreren andern, bereits überspielten Fortepiano's, sämmtlich vom Unterzeichneter verfertigt, besitze, und um die billigsten Preise zu verkaufen bereit sey.

Laibach den 8. Juni 1819.

J o s e p h S c h w e i g e r ,
Instrumentenmacher hinter der Schießstätte Nr. 79.

E d i k t . (3)

Jene, die auf den Verlaß des Georg Scharz, gewesenen Hausbesizers zu Stein, Vorstadt Schut, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe am 10ten künftigen Monats July Vormittag um 9 Uhr so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Verlaß abgehandelt, und eingewortet werden würde.

Bezirks - Gericht Minkendorf am 4ten Juny 1819.

Todes - Erklärung des Valentin Belepiz. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird der vor 8 Jahren noch unter voriger Regierung zum Militär abgegebene seither nicht ranzionirte mit hieräntlichen Edikte vom 24ten Februar 1818 vorgeruffene Gemeine Valentin Belepiz, da derselbe dieses Gericht in dem peremptorischen Termine von seiner Existenz in keine Kenntniß setzte, auf Anlangen seiner Verwandten mit Bezug auf die S. S. 24 und 277 a. b. G. als todt erklärt.

Kreutberg am 28ten May 1819.

Verlaßanmeldungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg werden auf Ansuchen der betreffenden Erben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 30ten October 1818 in der hierortigen Pfarr Lustthal, Gemeinde Klafsch, verstorbenen Stephan Elber 14 Hüblers aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, oder zu selben etwas schulden, aufgefordert, bey der auf den 25ten d. M. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte hiermit angeordneten Anmeldestagssagung mündlich, oder bis dahin schriftlich ihre allfälligen Rechte anzumelden, und zu liquidiren, oder ihre Schulden um so gewisser anzugeben, wie im widrigen der erwähnte Verlaß ohne Rücksicht auf die Erstere nach den Besetzen abgehandelt und abgeschlossen, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 5ten Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g . (3)

Vom Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Eburn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Aloys Hoffmann zu Laibach wider Simon Perschla zu Feschja wegen schuldigen 50 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten zur executiven Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, in der gerichtlichen Execution befindlichen Mobilar - Vermögens, als Einrichtungsstücke und Vieh die erste Tagssagung auf den 22ten Juny, die zweyte auf den 6ten July, endlich die dritte auf den 20ten July l. J. jederzeit Vormittags um 8 Uhr zu Feschja in der Wohnung des

(Zur Beilage Nro. 49.)

Schuldaers mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Pfandstücke bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden. Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Kaibach den 25ten May 1819.

Convocations = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg als Abhandlungsinstanz wird hiemit kund gemacht: Es sey über die von dem H. r. u. Dr. Johann Dolack, Curator ad Actum der m. Maria Weuß v. Oberplautna hierorts überreichten Erbserklärungen zu dem väterlich Joseph, und mütterlich Helena Weußischen Vermögen die Anmeldungstagsatzung auf den 5ten July l. J. Früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley anberaumt worden; daher haben alle jeze, welche bey diesen Verlässen eine wie immer geartete Forderung anzusprechen verweinen, am obbesagten Tage, und Stund: so gewiß hierorts zu erscheinen, um ihre Ansprüche geltend zu machen, als sonst die Verlässenschaften abgehandelt, und der betreffenden Erbin eingewortet werden würden.

Bezirks = Gericht Haasberg am 27ten May 1819.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Kaibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Legat als gerichtlich aufgestellten Sequester zur Einlösung der von Herrn Mathias Perko in die Execution gezogenen dem Herrn Karl Thomas Homann zu Leeb gehörigen Zehende, zur Pachtanlassung auf ein Jahr, und zwar des Zehends zu Groschka, Mallabach, Feschke und Saule der 22te laufende Monats Juny Vormittags um 9 Uhr im Dorfe Mallabach, und des Zehens zu Schutka und Sello der 24te laufende Monats Juny Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Schutka mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Licitationsbedingungen bey dem obgenannten Herrn Sequester täglich eingesehen werden können.

Kaibach den 9ten Juny 1819.

Feilbietungs = Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt, wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Quandesch v. Neumarkt, als Verlassgläubiger des Gregor Kautschitsch insgemein Schuklitsch, die gerichtliche Veräußerung des Gregor Kautschitschischen Verlassvermögens, bestehend aus der zu St. Anna sub Pro 54 liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren, gerichtlich auf 1325 fl. W. W. nebst Zugehör geschätzten ganzen Kaufrechtshube, bewilliget, und zur Vornahme derselben der 6te May, 7te Juny, und 5te July l. J. jedes Mal Früh um 9 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden, daß im Fall diese Hube nebst Zugehör weder bey der ersten, noch zwayten Feilbietungstagsatzung um, oder über den Schätzungswerth verkauft werden könnte, dieselbe bey der dritten auch darunter hindann gegeben werden würde.

Kauflustigen werden daher zu dieser Licitation vorgeladen, und können in die Bedingungen derselben zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts Einsicht nehmen.

Uebrigens werden auch die allfällig auf dieser Hube intabulirten, wegen dem im Jahre 1811 verbrannten Grundbuche, diesem Gerichte unbekanntem Gläubiger ihrer Rechte gewarnet, und aufgefordert, sich bey den Feilbietungstagsatzungen einzufinden.

Bezirksgericht Neumarkt den 3ten April 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten, noch zwayten Feilbietungstagsatzung hat sich ein Kauflustiger eingefunden.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Kaibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Joseph Dobraus'schen Kinder, Curatorn Herrn Dr. Joseph Kusner in die executive Feilbietung der dem Schuldner Joseph Zebunig ge-

übrigen, zu Escherentz gelegenen, dem Gute Hoflak sub Urbars No. 21 zinsbaren, auf 100 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtskaufsch, sammt dem auf 28 fl. geschätzten Mobilien Vermögen wegen an verfallenen Zinsen schuldigen 88 fl. gewilliget worden. Da hiezu drey Feilbietungstagsatzungen als die erste auf den 8ten July, die zweyte auf den 9ten August, endlich die dritte auf den 9ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Kauffsch zu Escherentz mit dem Anhang bestimmt worden, daß Falls diese Kauffsch sammt dem Mobilien Vermögen weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden; so werden alle Kaufsüßigen hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kaibach den 22ten May 1819.

N a c h r i c h t. (2)

Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen Publikum, mit erst angekommenen frischen Selter Wasser den Krug a 22 Groschen, Bitriol Dehl 9 Groschen das Pfund, Blau Bitriol d'Eipro 22 Kreuzer das Pfund, auch allen Farben Waaren nebst Colonial Waaren, zu wohlfeilen Preisen.

Kaibach den 15ten Juny 1819.

ganz ergebener Diener
Johann Carl Dypik.

Getreid = Verkauf. (2)

Am 26ten dieses Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden in dießortiger Amtskanzley die dießherrschastlichen Getreidvorräthe, bestehend in 5 Megen, 16 Maß Waizen, 4 Megen, 8 Maß Korn, 170 Megen Gerste, 131 Megen, 15 Maß Hirse, und 70 Megen Haber, öffentlich versteigert werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschast Freudenthal am 9ten Juny 1819.

Versteigerung einer 1/2 Hube in Martinverch. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschast Laß wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Matheus Luscheg wider Jakob Ranth wegen schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Feilbietung der der Staatsherrschast Laß sub Urbars No. 167 zinsbaren, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten 1/2 Hube des Jakob Ranth in der Nachbarschaft St. Nikolai in Martinverch H. J. 17 gewilligt, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 8ten July, 7ten August, und 9ten September d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn diese 1/2 Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschast Laß am 5ten Juny 1819.

E b i f t. (2)

Vor dem Bezirksgerichte Winkendorf haben jene, die auf den Verlaß der zu Stein verstorbenen Eheleute Laurenz und Catharina Zwirn aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe am 8ten künftigen Monats Juny Vormittag um 9 Uhr so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens mit der Abhandlung und Einantwortung desselben ohne weiters fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Winkendorf am 5ten Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Da der Laurenz und Catharina Zwirn'sche Verlaß bestehend in einem der Stadt Stein unter Rectif. No. 61 1/2 eindienenden zu Stein unter Conscriptions No. 2, 23

gelegenen Hauses sammt Garten, und in einigen Fahrnißen über Ansuchen des Testaments-
 executor's Anton Paul Pollak am 9ten künftigen Monats July Vormittag zu den gewöhnli-
 chen Amtsstunden im obgedachten Hause verzeigerungsweise feilgeboten wird, so werden
 hiezu die Kauflustigen mit dem Besage vorgeladen, daß sie die Schätzung und die
 Kaufbedingnisse in dieser Amtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Minkendorf am 5ten Juny 1819.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye
 auf Ansuchen des Jakob Körn zu Kofritz in die execution. Feilbiethung der auf 900 fl.
 geschätzten, dem Urban Schloffer zu Freithof gehörigen, zur Herrschaft Egg ob Krainburg
 dienstharen Kaufrechtshube sub No. 13 zu Freithof, sammt dabey befindlichen auf 102 fl.
 36 kr. geschätzten Fundus Instruktus gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 4te May, für den zweyten
 der 4te Juny, und für den dritten der 6te July d. J. jedesmal Vormittags von 9 bis
 12 Uhr mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn diese Hube nebst An- und Zugehör,
 weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann
 gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden
 würde; so haben die Kauflustigen an den obgedachten Tagen und Stunden in Loco der Rea-
 lität zu erscheinen, und die Kaufbedingnisse inmittelst hierortiger Amts- = Kanzley
 einzusehen.

Bezirksgericht Kieselstein am 3ten März 1819.

Anmerkung. Bey der ersten noch zweyten Exigitation ist kein Kauflustiger erschienen.

K u n d m a c h u n g. (2)

Ein Kapital von 2000 fl. C. M. ist gegen gesetzliche Pupillar- = Sicherheit zu ver-
 geben. Das Nähere erfährt man entweder auf der St. Peters Vorstadt Haus No.
 17 im ersten Stocke linker Hand, oder im Bureau des Hrn. Doctor Joseph Piller.

E d i k t. (3)

Vom dem Bezirks- = Gerichte Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansu-
 chen des Gregor Seiz, Vormundes der minderjährigen Barbara Seiz, zur E. forschung
 des Aktiv- und Passivverlaßstandes nach dem am 11ten März d. J. zu St. Nikolai
 Gemeinde Mädnig ohne Testament verstorbenen Andreas Seiz die Tagsetzung auf den 12ten
 künftigen Monats July Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden,
 bey welcher alle jene, die auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsurtheile,
 Ansprüche zu machen vermeinen, und jene, die hiezu schulden, sogleich zu erscheinen, und
 jene ihre Ansprüche geltend zu machen, diese aber ihre Schuldbekennnisse zu Protokoll
 zu geben haben, als widrigens den ersten die Folgen des §. 814 bürgerlichen Ge-
 sezbuches zur Last fallen werden, wider letztere aber ohne weiters im ordentlichen
 Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirks- = Gericht Minkendorf am 4ten Juny 1819.

Gold und Silber- = Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs- = Amte zu Laibach:	
Inn- und ausländisches Bruch- = und Pagament, dann ausländisches Stangengold	
gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein	362 fl. — kr.
Inn- und ausländisches Bruch- = und Pagament, dann ausländisches	
Stangen Silber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Markt sein:	
In Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber sein	23 fl. 36 fr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth sein	23 — 32 —
— unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran sein	23 — 28 —
— unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth sein	23 — 24 —
— unter 8 Loth sein	23 — 20 —

Vermischte Verlautbarungen.

An sämmtliche verehrte Herrn Mitglieder des Allaußer Wittwen- und Waisen Versorgungs-Institutes ergeheth hiemit die Erinnerung, daß die halbjährigen Beiträge bis 2ten des künftigen Monates bey dem Unterzeichneten hinterlegt werden können, da nach diesem Zeitpunkte jeder einzeln eingehende Betrag mit vermehrteren Kosten des Einsenders dem Institute zugemittelt werde.

Laibach den 18. Juny 1819.

Albert Hölbling,
Instituts Repräsentant in Krain.

Lotteries Loose

auf das Theater an der Wien im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2,300,243 fl. mit den dazu gehörigen Häusern No. 8 und 10, im Schätzungswerthe von 447,882 fl. und einem Schmucke von Brillanten, im Schätzungswerthe von 186 565 fl., womit auch 4,497 fl. Geldgewinnste verbunden sind, sind in der deutschen Gasse No. 178 im ersten Stocke rückwärts zu 20 fl. das Loos in Einlös-Scheinen zu haben.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen der Hellena Partel im eigenen Nahmen, und als Vormünderinn der m. Johann Habitschischen Kinder, des Georg Wutschar deren Mitvormundes, dann der Miya Habitsch in die executive Feilbiethung der dem Schuldner Franz Schager gehörigen, der Gült Wöhrnis sub. Urb. No. 202 et Rectif. No. 209 zinsbaren, auf 668 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, und des auf 78 fl. gerichtlich geschätzten Mobilar-Vermögens als Vieh, Wägen und Getreid wegen schuldbigen 70 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Da nun hiezu drey Feilbiethungstagsakungen, als die erste auf den 28ten July, die zweite auf den 28ten August, endlich die dritte auf den 28ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzley mit dem Urhange bestimmt hat, daß Falls bei der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsakung niemand den Schätzungswert oder darüber biethen sollte, diese Realität sammt dem Mobilar-Vermögen bei der dritten Feilbiethungstagsakung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen insbesondere die inhabirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Veyhake vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitationsebedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 7 Mai 1819.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es seyen in gemäß Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts in dem dort verhandelten Klagsache des Johann Steinmek von Billi wider Georg Michenk Wirthen in der Gradtscha. Vorstadt Nr. 47 wegen laut Urtheil vom 30. Jänner v. J. in Zwanzigern schuldbigen 3266 fl. 15 kr. zur Veräußerung durch den Meißboth der dem Schuldner Georg Michenk gehörigen, zu Waittsch liegenden, dem Grundbuche der Pfalz Laibach sub Rectif. No. 189 zinsbaren, auf 1231 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Wiese Ziasouka mit An- und Zugehör die Feilbiethungstagsakungen auf den 24ten July, 24ten August, und 24ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Urhange bestimmt worden, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsakung niemand den Schätzungswert oder darüber biethen sollte, die in der Execution befindliche Wiese bey der dritten Feilbiethungstagsakung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird. Die Schätzung und die Licitationsebedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Laibach den 1ten Juni 1819.

Bekanntmachung (1)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Statzherrschaft Neustadt wird hiemit allgemein
(Zur Beilage No. 49.)

bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des k. k. Fiskalamts in Vertretung des fränkischen Religionsfonds wider Herrn Andreas Daniel Obreska Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen schuldigen 523 fl. 13 kr. 2 pf. M. M. Gerichtskosten, und Superexpensen in Folge Verordnung des hochl. k. k. Stadt- und Landrechts vom 23. April 1819 J. Z. 2039 in die öffentliche Feilbietung der mit Pfandrecht besetzten, auf der Herrschaft Hopfenbach befindlichen 210 Oester. Eimer Wein, so gerichtlich auf 840 fl. M. M. betheuert wurden, gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstagsakungen, und zwar die erste auf den 1ten, die zweyte auf den 15ten und die dritte auf den 29ten k. M. July l. J. jedesmahl vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Herrschaft Hopfenbach mit dem Beifake bestimmt worden sind, daß Falls die zu veräußernden Weine bei der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth, oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solte bei der dritten, und letzten Versteigerungstagsakung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden, so werden die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen sich an den obbestimmten Tagen in der Herrschaft Hopfenbach einzufinden, wo auch die diesfälligen Bedingungen bekannt gemacht werden
Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Neustadt am 12. Juni 1819.

Feilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Schibert von Mittergamsing wegen in 2 Posten Zuerkannten 430 fl. Conventionsmünze c s c. die gerichtliche Feilbietung der dem Michael Flore von Lersain, vermög Helrathsbriefes vom 17. Juli 1810 gehörigen, auf der eheweiblichen Elisabeth Floreschen, der D. O. R. Kommda Laibach sub. Urbar. No. 247 dienbaren Kaufrechts-hube zu Lersain, intabulirten Forderung pr. 1000 fl. L. W. oder 850 fl. D. W. in Conventionsmünze im Executionswege, bewilliget worden. Da nun zur Vornahme der Feilbietung drei Termine, nämlich, der erste auf den 29ten Mai, der zweite auf den 12ten Juni, und der dritte auf den 26ten Juny l. J. jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in der Kanzlei des Bezirksgerichts Kreuz mit dem Beifake bestimmt wurden, daß wenn diese Forderung weder bei der ersten, noch zweyten Feilbietung um 850 fl. D. W. in Conventionsmünze hindangegeben werden könnte, bei der dritten dem Weisbiethenden auch unter diesem Betrage überlassen werden würde, so werden die Kaufsüßigen zu dieser Lizitation hiemit eingeladen. Die Verkaufsbedingungen können in der diefortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden. Kreuz am 17. April 1819.

Bei der ersten und zweyten Feilbietung wurde kein Anboth gemacht.

Laibacher Marktpreise vom 16. Juny 1819.

G e t r a i d p r e i s .					B r o d - F l e i s c h - u n d B i e r t a r e .						
Niederösterreichischer Meyen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monat Juni 1819.	Gewicht.		Preis. fr.		
	fl. / kr.		fl. / kr.				P / L / D.	fr.			
	fl.	kr.	fl.	kr.							
Waizen	2	20	2	10	1	54	Mundsemmel	—	5	—	1 1/2
Rufuruz	—	—	—	—	—	—	detto	—	10	—	1
Korn	1	34	1	3	1	24	orb. Semmel	—	6	2	1 1/2
Gersten	—	—	1	18	—	—	detto	—	13	—	1
Hirs	—	—	1	38	—	—	Laib Waizenbrod	1	7	—	3
Haiden	—	—	1	24	—	—	detto	2	14	—	6
Haber	—	—	1	—	—	—	Laib Schoerschizenbrod	1	24	—	3
							detto	2	16	—	6
							1 Pfund Rindfleisch	—	—	—	6 1/2
							Die Maasß gutes Bier	—	—	—	4